Tabelle zur Behandlung der Vorprüfung

Kategorien der Berücksichtigung:	Berücksichtigt
	Teilweise berücksichtigt
	Nicht berücksichtigt
	Kenntnisnahme

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung
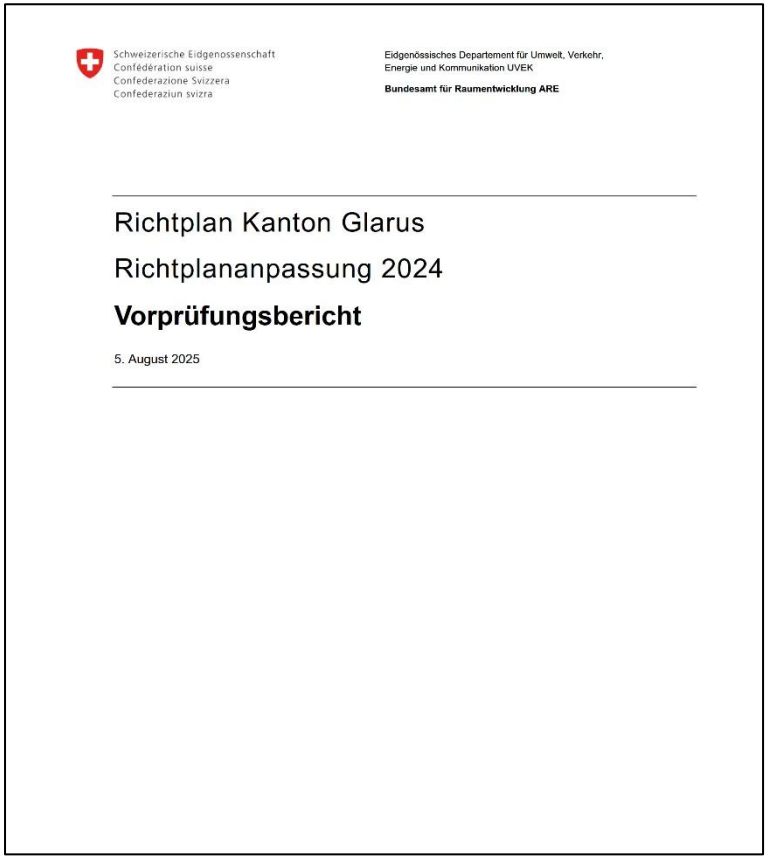	

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

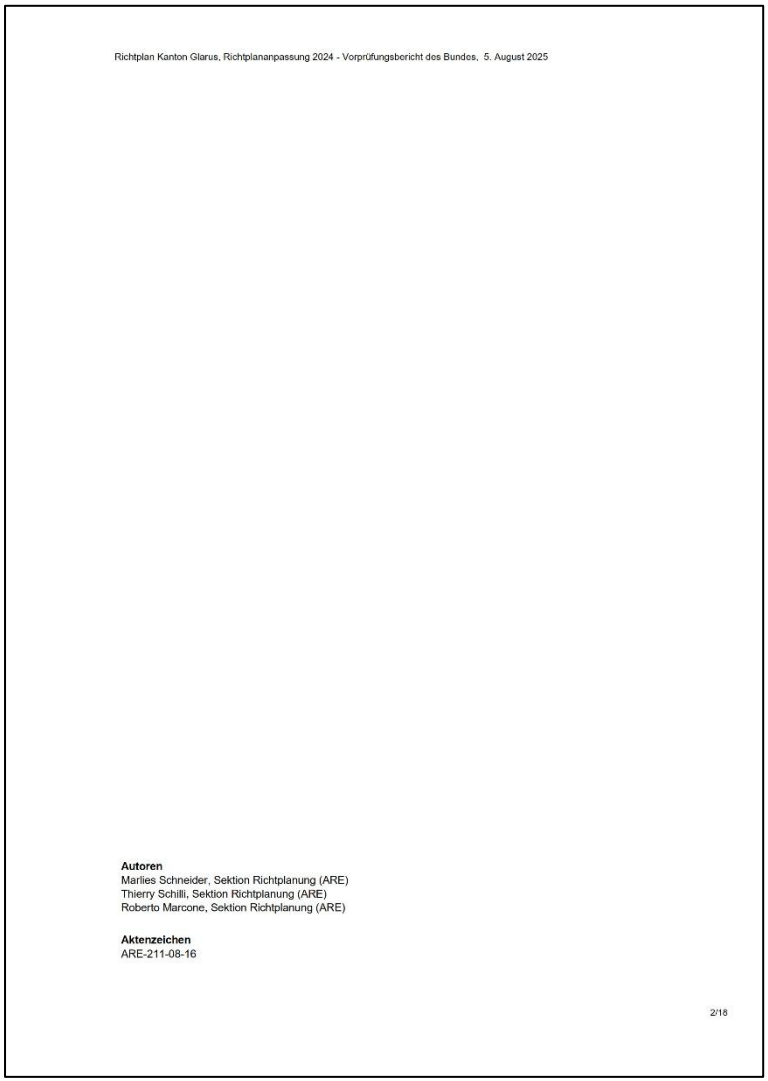

Richtplan Kanton Glarus, Richtplananpassung 2024 - Vorprüfungsbericht des Bundes, 5. August 2025

Autoren
Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)
Thierry Schilli, Sektion Richtplanung (ARE)
Roberto Marcone, Sektion Richtplanung (ARE)

Aktenzeichen
ARE-211-08-16

2/18

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahren 4
1.1 Vorprüfungsantrag Kanton 4
1.2 Vorprüfungsprozess Bund 4
1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts 4
2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung 5
2.1 Raumentwicklungsstrategie 5
2.2 Siedlung 5
2.3 Natur und Landschaft 12
2.4 Verkehr 13
2.5 Ver- und Entsorgung 13
Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen 18

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

1 Verfahren

Der Kanton kann die Richtplananpassung dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 9. Mai 2025 reichte der Kanton Glarus die Richtplananpassung 2024 zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Glarus lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext (Stand: 17. April 2025);
- Richtplankarte (Stand: 17. April 2025);
- Erläuterungsbericht (Stand: 17. April 2025);
- Beilage 1 Kantonale Zuordnungstabelle;
- Beilage 2a Gemeindedatenblatt Glarus Nord;
- Beilage 2b Gemeindedatenblatt Glarus Süd;
- Beilage 2c Gemeindedatenblatt Glarus;
- Beilage 3 Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie
- Beilage 4 Eignungsgebiete Windenergie als Shapefile;
- Beilage 5 Leitfaden Arbeitszonenmanagement;
- Beilage 6 Leitfaden Innenentwicklungsstrategie;
- Beilage 7 Berechnungstool Bund;
- Steckbriefe Eignungsgebiete Windenergie.

1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 19. Mai 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die Flugsicherung Skyguide, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Raumentwicklungsstrategie

R Raumentwicklungsstrategie

Der Kanton Glarus hat am Kapitel R Raumentwicklungsstrategie Anpassungen an bestehenden Inhalten vorgenommen und nimmt neu die Themen Natur und Landschaft, Land- und Alpwirtschaft, Klima und Energie in das Richtplankapitel auf. Der Kanton hält bezüglich Siedlungsentwicklung nach innen fest, dass mindestens 85% des prognostizierten Wachstums im Haupttal aufgenommen werden soll. Dabei werden Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung priorisiert und ein haushälterischer Umgang mit dem Boden soll gesichert werden.

Das BWO begrüsst im Abschnitt «R-B5 Wohnraum in Glarus Süd vitalisieren», bezüglich des Wohnraums und der Baukultur im Kanton, die Streichung des Passus «Personen, die an mehreren Standorten wohnhaft sein wollen». Aufgrund der verschärften Konkurrenz zwischen Zweit- und Erstwohnungen sowie eines in den letzten Jahren massiv angespannten Wohnungsmarktes (mit Leerstandsquoten von 0,43 % für Glarus Süd und 0,28 % für Glarus Nord im Jahr 2023) sollte sich nach Auffassung des BWO die Frage nach bezahlbarem Wohnraum, wie sie im Ergänzungsbericht zum Richtplan enthalten ist, für den Kanton Glarus stellen. Das BWO empfiehlt, dieses Thema bei einer nächsten Revision des Richtplans zu behandeln.

Das BAFU nimmt die explizite Ausweitung des Beschlusses «R-B8 Landschaftsqualitäten und Biodiversität erhalten und stärken» zum Thema Biodiversität positiv zur Kenntnis. Insbesondere begrüsst das BAFU, dass das Thema sowohl quantitativ (sensible Räume schützen und besonders wertvolle Gebiete als Vorranggebiete definieren) als auch qualitativ (hohe landschaftsästhetische und ökologische Qualität) Eingang in den Richtplan findet. Damit wird nach der Ansicht des BAFU die Biodiversität als auch die ökologische Vernetzung innerhalb und ausserhalb der Siedlungen gefördert.

Weiter nimmt der Kanton in den richtungsweisenden Festlegungen auf, dass die Raumkonzeptkarte behördenverbindlich ist (Beschluss R-B13), wie dies der Bund mit Genehmigung der Gesamtrevision gefordert hat. Der Bund empfiehlt dem Kanton, die entsprechende Karte mit dem Begriff «Raumkonzeptkarte» zu betiteln, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

Der Kanton kommt mit den Anpassungen am Kapitel R Raumentwicklungsstrategie den Aufträgen des Bundes zu diesem Richtplankapitel aus der Genehmigung vom 3. Dezember 2021 nach.

2.2 Siedlung

S1 Struktur und Besiedlung von Zentren

Der Kanton Glarus nimmt im Richtplankapitel S1 Struktur und Besiedlung von Zentren eine Begriffsanpassungen bei einem Siedlungsraum-Typ vor. Anstatt «Landschaft» heisst der entsprechende Siedlungsraum-Typ nun «Ländlicher Raum». Der Kanton legt mit Zahlen fest, welche Wachstumsanteile

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025

pro Gemeinde in den Siedlungsraum-Typ «Haupttal» gelenkt werden müssen, damit mindestens 85% des prognostizierten kantonalen Wachstums in diesen Siedlungsraum-Typ aufgenommen werden. Dies sind mind. 95% bei Glarus Nord, mind. 97% bei Glarus und mind. 45% bei Glarus Süd.

S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

Im Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 wurde der Kanton Glarus aufgefordert in den kantonalen Richtplan bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nach innen konkretere Vorgaben zur baulichen Dichte, zur Aufwertung der Ortskerne sowie zu den Industriebrachen aufzunehmen.

Der Kanton Glarus nimmt errechnete Durchschnittswerte für die Dichte pro Gemeinde und Siedlungsraum-Typ in die Ausgangslage des Richtplankapitels S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr auf. Weiter nimmt der Kanton eine neue Handlungsanweisung S2-C/3 in das Richtplankapitel auf. Mit dieser wird den Gemeinden der Auftrag zur Erstellung einer Innenentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Leitfaden erteilt. Zudem werden die Inhalte der Innenentwicklungsstrategie aufgelistet, um zu zeigen, welche konkreten Themen zu erarbeiten sind. Die Gemeinden müssen dem Kanton die Strategie spätestens bei der nächsten massgebenden Revision der kommunalen Nutzungsplanung oder dem Gemeinderichtplan bei der Genehmigung als Grundlage einreichen. Bei sich ändernden Verhältnissen ist sie zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die im Kapitel S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr gemachten Angaben des Kantons bezüglich Dichte erachtet der Bund als nicht ausreichend. Im Leitfaden Innenentwicklung wird für den Siedlungsraumtyp «Ländlicher Raum» der neu berechnete Durchschnittswert als Zielwert vorgegeben. Im Gegensatz dazu gelten für den Siedlungsraumtyp «Haupttal» die Angaben bezüglich Dichte wiederum nicht als Zielwerte, sondern die Soll-Dichten müssen anhand Kriterien anhand einer noch zu erarbeitenden Innenentwicklungsstrategie ermittelt werden (vgl. vorheriger Absatz). Der Bund vermisst hier konkretere Mindestvorgaben zum Thema Dichte. Dem Bund fällt auf, dass die neu errechnete reale Bevölkerungsdichten gegenüber dem bestehenden Richtplan rund halbiert werden. Für den Bund ist nicht nachvollziehbar, wie solche grossen Abweichungen gegenüber den Zahlen, die bisher im Richtplan waren, zustande kommen und vermisst eine Auseinandersetzung hierzu.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Glarus auf die Einwohner- und Beschäftigtendichte zu überprüfen und gegenüber dem Bund zu erläutern, wie die tieferen Dichtewerte zustande kommen, die dann auch als Vorgaben für den Siedlungsraumtyp «Ländlicher Raum» im kantonalen Leitfaden Innenentwicklung verwendet werden. Der Kanton wird beauftragt auch für den Siedlungsraumtyp «Haupttal» Mindestvorgaben zum Thema Dichte zu prüfen und diese verbindlich im Richtplan festzulegen.

S3 Siedlungsgebiet

Der Kanton Glarus sieht beim Richtplankapitel S3 Siedlungsgebiet vor, sowohl bei der Definition des Siedlungsgebiets als auch beim genehmigten Gesamtumfang Anpassungen vorzunehmen. Der Kanton führt im Erläuterungsbericht hierzu aus, dass es grössere Abweichungen zwischen den rechtskräftigen Bauzonen und dem im Rahmen der Genehmigung von 2021 festgelegten Siedlungsgebiet gebe. Der Kanton Glarus nimmt aus diesem Grund Anpassungen am Siedlungsgebiet vor und will im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung das gesamtkantonale quantitative Siedlungsgebiet auf rund 1'623 ha (bisher 1'575 ha) vergrössern. Die Mehrflächen gegenüber dem Richtplan 2018 und dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 kämen gemäss den Ausführungen des Kantons aufgrund von bisher nicht erfassten Bauzonen zustande. Der Kanton erwartet, dass sich das Siedlungsgebiet nach erfolgter Nutzungsplanungsrevision in der Gemeinde Glarus Süd merklich verkleinern wird, wie dies auch vom Bund in der Genehmigung verlangt wurde.

Behandlung

Berücksichtigung

Zu den tieferen Dichtewerten:

Aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes wurden die Angaben im Vorprüfungsdossier überprüft und ein Berechnungsfehler festgestellt. Die Dichtewerte wurden wie folgt korrigiert:

	Stand Vorprüfung		Stand Genehmigung	
	WMK (E+B/ha)		WMK (E+B/ha)	
	Haupttal	Ländlicher Raum	Haupttal	Ländlicher Raum
Glarus Nord	30.9	17.6	68	29
Glarus	43.2	21.4	82	49
Glarus Süd	26.8	13.5	49	22

Zu den Mindestdichten für das Haupttal:

Im Gespräch vom 24. Oktober 2025 sowie im Mailaustausch vom 27. November 2025 wurde festgehalten, dass nicht konkrete Vorgaben verlangt sind. Der Beschluss «S2-B/1 Ortsspezifische Siedlungsentwicklung nach innen» soll jedoch angepasst werden. Anstelle einer hohen baulichen Dichte soll eine hohe Nutzerdichte festgehalten werden. Zudem soll der Begriff «Siedlungsgebiet» durch «bestehende bebaute Bauzonen» ersetzt werden. Die Änderungen wurden nachgeführt:

S2-B/1 Ortsspezifische Siedlungsentwicklung nach innen

- In den Ortschaften im Siedlungsraum-Typ Haupttal werden, insbesondere an zentralen und gut erschlossenen Lagen, grundsätzlich höhere oder hohe ~~bauliche Dichten~~ Nutzerdichten in Verbindung mit einer hohen Siedlungs- und Freiraumqualität angestrebt. Die Aufwertung der Ortskerne hat dabei einen hohen Stellenwert.
  Unter Realisierung angemessen hoher ~~baulicher Dichten~~Nutzerdichten wird prioritär eine Entwicklung innerhalb ~~des bestehenden Siedlungsgebiets~~der bestehenden überbauten Bauzonen angestrebt.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

Festlegung, Umfang und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets

Der Kanton Glarus nimmt an der Definition des Siedlungsgebiets im Richtplantext nachfolgende Anpassung vor: Das quantitative Siedlungsgebiet umfasst nach der neuen Definition des Kantons auch räumlich alle Zonen, welche gemäss der Zonenzuordnungstabelle des Kantons Glarus den Bauzonen zugewiesen werden. Das räumliche Siedlungsgebiet wird aus der Sicht des Bundes aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt auf, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind. Die Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons und berücksichtigt die Ziele einer Entwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen und Vernetzungsgebieten.

Im Rahmen der Prüfung der Gesamtrevision des Richtplans hat der Bund zunächst festgestellt, dass gewisse Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen. Im Rahmen verschiedener Diskussionen zwischen dem ARE und dem Kanton Glarus wurde der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets und dessen Definition angepasst. Dass zum Beispiel Ferienhauszonen, Sonderbauzonen sowie z.B. eine ZöBA für eine ARA nicht im Gesamtumfang des Siedlungsgebiets sind, wurde 2021 aus dem Richtplan gestrichen. Gemäss dem Verständnis des Bundes beinhaltet der 2021 genehmigte Gesamtumfang des Siedlungsgebiets somit diese genannten Flächen bereits. Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets wurde damals anhand der bestehenden Bauzonen errechnet. Der als Festsetzung genehmigte Gesamtumfang des Siedlungsgebiets entspricht der Variante C des Leitfadens Richtplanung. Die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets wurde damals als Zwischenergebnis in die Richtplankarte aufgenommen. Damit verbunden war das Ziel des Kantons den genehmigten Gesamtumfang auch räumlich in die Richtplankarte aufzunehmen mithilfe der Nutzungsplanung, was Variante A des Leitfadens Richtplanung entspricht. Im Rahmen der Prüfung der Richtplananpassung 2018 hat der Gesamtregierungsrat des Kantons Glarus am 29. Juni 2021 das, aufgrund der vorgehenden Beurteilung des Bundes angepassten Kapitel S3 Siedlungsgebiet, beschlossen. Dabei wurden sowohl die verbindlichen Richtplanfestlegungen als auch die erläuternden Teile angepasst. Die Zahlen wurden damals zwischen dem ARE und dem Kanton Glarus besprochen und diskutiert. Für den Bund ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Glarus vermeintlich nicht erfasste Flächen in das Siedlungsgebiet aufnehmen möchte, die bereits - sowohl qua Definition als auch technisch - Bestandteil des Siedlungsgebiets und somit im genehmigten Gesamtumfang enthalten sein sollten. Die Genehmigung des Bundes stützt auf dieser Grundlage. Die vorliegenden umfangreichen Anpassungen am Siedlungsgebiet widersprechen zudem nach Auffassung des Bundes der nötigen Planbeständigkeit, welche der Richtplan haben sollte. Bei der Überprüfung und Anpassung eines Richtplans ist eine Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit einer Planänderung und der Bedeutung der Planbeständigkeit entscheidend. Richtpläne sollen eine gewisse Kontinuität in der räumlichen Entwicklung sicherstellen und nicht durch kurzfristige Veränderungen beeinflusst werden. Gerade dem Siedlungsgebiet mit seinem planerischem-konzeptionellen Ansatz kommt eine langfristige strategische Bedeutung zu, um eine gewisse Kontinuität in der räumlichen Entwicklung sicherzustellen

Darüber hinaus nimmt der Kanton Glarus die neuen Angaben zum Siedlungsgebiet auch im Unterkapitel Dimensionierung des Siedlungsgebiets vor, ohne dass eine Auseinandersetzung mit den neuen Zahlen zum Umfang des Siedlungsgebiets und den Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen erfolgt.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets in den Gemeinden

Bei der Gemeinde Glarus soll gemäss Tabelle D Objekte im Richtplankapitel S3 Siedlungsgebiet das Siedlungsgebiet von 347 ha auf 360 ha erhöht werden. Der Bund versteht die Notwendigkeit kleinerer technischer Bereinigungen am Siedlungsgebiet, die der Kanton vornehmen will. Allerdings übersteigen

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

die im Erläuterungsbericht ausgewiesenen Änderungen das Ausmass an technischen Bereinigungen, sondern diese erfolgen nach Ansicht des Bundes, aufgrund der neuen Definition des Siedlungsgebiets.

Bei der Gemeinde Glarus Süd soll das Siedlungsgebiet von 528 ha auf 562 ha erhöht werden. Für die vorliegende Richtplananpassung bzw. die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Glarus Süd wird die rechtskräftige Nutzungsplanung als Grundlage verwendet. Die Gemeinde Glarus Süd nimmt derzeit eine Totalrevision der Nutzungsplanung vor. Für den Bund erscheint es nicht sinnvoll zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage einer revisionsbedürftigen Nutzungsplanung das Siedlungsgebiet 1:1 nach den bestehenden Bauzonen festzulegen und dann nach erfolgter Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung wieder zu verkleinern. Auch bei der Gemeinde Glarus Süd sind für den Bund die kleineren technischen Bereinigungen am Siedlungsgebiet nachvollziehbar, hingegen die grossräumigen Anpassungen z.B. bei Ferienhauszonen nicht (vgl. oben). Weiter wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass in der Gemeinde Glarus Süd das Siedlungsgebiet um 7.74 ha für Zonen für zukünftige Bauten vergrössert wird. Der Kanton führt nicht aus, welche Flächen dies sind und ob eine Interessenabwägung stattgefunden hat. Darüber hinaus müssten diese im Gesamtumfang enthalten sein, bzw. dieser eingehalten werden. Dies ist im Hinblick auf die Genehmigung nachzuholen. Der Bund weist ausdrücklich darauf hin, dass Artikel 15 RPG auf die jeweilige Gemeinde bezogen gilt. Wie bereits im Rahmen der Gesamtrevision festgehalten, dient der kantonale Richtplan nicht als Nachführungsinstrument der Nutzungsplanung, sondern als strategisches Planungsinstrument. Dies kommt in der vorliegende Anpassung nicht zum Ausdruck.

Fazit Siedlungsgebiet

Für den Bund ist nicht nachvollziehbar, dass der Kanton nur fünf Jahre nach der erstmaligen Genehmigung des Kapitels Siedlungsgebiet im Richtplan umfangreiche Anpassungen an der Definition und am quantitativen Umfang des Siedlungsgebiets, wie er mit dem Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 2021 genehmigt wurde, vornehmen will. Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets wurde damals vom Kanton Glarus anhand der bestehenden Bauzonen errechnet, in enger Abstimmung mit dem ARE. Weiter wurde damals das Ziel in die Richtplanfestlegungen aufgenommen, den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets um 30 ha zu reduzieren. Die vorliegende Richtplananpassung geht nach Ansicht des Bundes in die entgegengesetzte Richtung. Eine Erhöhung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets um gesamthaft 47 ha erscheint dem Bund nicht nachvollziehbar. Aus der Sicht des Bundes ist eine Vergrösserung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets nur dann angezeigt, wenn sich konkret anhand der realen Entwicklung abzeichnet, dass die neusten Prognosen und das tatsächliche Wachstum bedeutend grösser sind als die Annahmen, welche im Rahmen der Genehmigung der RPG1-konformen Richtplananpassung getroffen wurden. Der Kanton kann innerhalb des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets gemäss den Festlegungen des Richtplans das Siedlungsgebiet räumlich abweichend von der Richtplankarte festlegen (gemäss Variante A des Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet kann dabei aber insgesamt nicht vergrössert werden. Da der Kanton in der Gemeinde Glarus Süd mit Verkleinerungen der bestehenden Bauzonen rechnet, ergibt dies gemäss dem Verständnis des Bundes auch für das Siedlungsgebiet einen Spielraum innerhalb des genehmigten Gesamtumfangs. Für den Bund ist es wichtig festzuhalten, dass der Kanton Glarus konsequent umsetzt, dass die Bauzonen in der Gemeinde Glarus Süd verkleinert werden. Eine allfällige Umlagerung des Siedlungsgebiets zugunsten der nördlichen Teile des Kantons erscheint dem Bund planerisch sinnvoller als eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets in Glarus Süd.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Für den Bund ist hinsichtlich der nötigen Planbeständigkeit des Glarner Richtplans nicht nachvollziehbar, dass der Kanton sein Siedlungsgebiet bereits fünf Jahre nach der Genehmigung um 47 ha zu vergrössern beabsichtigt. Für Siedlungsgebietserweiterungen, die über die bestehenden Bauzonen ausgehen, ist eine stufengerechte Interessenabwägung durchzuführen. Im Hinblick auf die Genehmigung hat der Kanton Glarus gegenüber dem Bund darzulegen und rechtlich zu begründen, weshalb die die Dimensionierung des Siedlungsgebiets in Bezug auf die erwünschte räumliche Entwicklung angepasst werden muss.

Berücksichtigung

Aufgrund nicht nachvollziehbarer Grundlagen des rechtskräftigen Richtplans sowie der laufenden OP-Revision der Gemeinde Glarus Süd wollte der Kanton im Stand Vorprüfung auf die rechtskräftigen Bauzonen abstützen. Das ARE hat im Gespräch vom 24. Oktober 2025 dieses Vorgehen als nicht zielführend erklärt. Der kantonale Richtplan habe das Siedlungsgebiet der nächsten 25 Jahre vorzugeben, weshalb die Hektarangaben des Prüfungsberichts vom 10. November 2021 zwingend einzuhalten seien. Denkbar wäre lediglich eine Verschiebung der kommunalen Kontingente unter den Gemeinden, nicht jedoch eine Erhöhung des gesamtkantonalen Siedlungsgebiets. Dieses dürfe maximal 1'575 ha betragen.

Aufgrund dessen wurde das Siedlungsgebiet überarbeitet. Insbesondere das Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus Süd wurde mit Blick auf RPG-1 redimensioniert. Verwendet wurde hierfür der Stand der öffentlichen Auflage. Das Siedlungsgebiet umfasst neu 1'575 ha.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

S4 Bauzonendimensionierung (S4.1 bis S4.4)

S4.1 Entwicklung Bevölkerung und Beschäftigte

Mit der Tabelle 1-2 im Unterkapitel S4.1 Entwicklung Bevölkerung und Beschäftigte zeigt der Kanton Glarus die räumliche Verteilung des Wachstums der Beschäftigten im Kanton auf, und zwar für die Horizonte 2033 und 2043 und legt diese behördenverbindlich fest (gemäss Auftrag aus der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung 2018). Diese Zahlen bilden unter anderem die Grundlage für die Dimensionierung der Arbeitszonen. Im Leitfaden «Arbeitszonenmanagement» (AZM) verwendet der Kanton als Basis für die Dimensionierung der Arbeitszonen (vgl. S. 12, Abb. 9) allerdings aktualisierte Zahlen für die Zeiträume 2022, 2037 und 2047. Aus der Sicht des Bundes Sinn würde es Sinn machen, im Richtplantext dieselben Zahlen zu verwenden.

S4.2 Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMZ)

Der Kanton nimmt in der Ausgangslage Anpassungen bei der Fläche der gesamten, überbauten und nicht überbauten WMZ vor. Der Kanton hält in der Ausgangslage des Richtplankapitels fest, dass die Auslastung 107% beträgt. Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 2018 war dem Bund nicht klar, ob die in der Ausgangslage genannten unbebauten Flächen nur Bauzonenreserven beinhalten oder auch innere Reserven. Der Kanton führt im Erläuterungsbericht aus, dass aufgrund des Auftrags und neuen Berechnungen die Angaben der unbebauten Flächen angepasst werden. Die Flächen werden gemäss Erläuterungsbericht von der Erhebung mittels Raum+ übernommen und beinhalten Baulücken, Aussenreserven und Innenentwicklungspotentiale. Der Kanton streicht die Festlegung, dass Einzonungen nur innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan vorzunehmen sind, ohne dass die neuen Festlegungen auf das Thema eingehen. Der Bund ist mit dieser Streichung nicht einverstanden und beauftragt den Kanton Glarus diese Festlegung im Richtplan zu behalten. Der Bund hat den Kanton im Rahmen der Vorprüfung der Richtplananpassung 2018 beauftragt diese Festlegung in den Richtplan aufzunehmen. Im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Richtplananpassung wird die Streichung nicht thematisiert. Weiter nimmt der Kanton die Festlegung auf, dass Einzonungen möglich sind, wenn die kommunale Auslastung über 100% liegt und unter Berücksichtigung der Mobilisierung unüberbauter Bauzonen und der Ausschöpfung des Verdichtungspotentials gemäss der Innenentwicklungsstrategie nach der Handlungsanweisung S2-C/3 bezüglich Innenentwicklungsstrategie.

Auftrag für die Überarbeitung / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Kanton Glarus hat im Richtplan die Festlegung aufzunehmen, dass Einzonungen nur innerhalb des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets vorgenommen werden können.

Der Bund stellt fest, dass die Bauzonenfläche in der Gemeinde Glarus Nord im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision reduziert wurde. Dadurch ist die Auslastung im ganzen Kanton deutlich gestiegen. Für den Bund ist dies nachvollziehbar. Der Bund macht deutlich, dass die Bauzonendimensionierung gemeindebezogen in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 15 RPG erfolgt, insbesondere Bezug auf die Absätze 1 und 3.

S4.3 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP)

Der Bund hat dem Kanton Glarus im Rahmen der Genehmigung der Richtplangesamtüberarbeitung 2018 verschiedene Vorbehalte und Aufträge (vgl. Genehmigung Bundesrat vom 3. Dezember 2021) im Zusammenhang mit den Arbeitszonen und den ESP-Standorten erteilt (z.B. Dimensionierung 15-jähriger Bedarf, Kriterien ESP-Standorte, Berücksichtigung Industriebrachen). Im Rahmen der vorliegenden Anpassung geht der Kanton Glarus diese offenen Punkte an.

Eine für den Kanton wichtige Grundlage für diese Änderungen bildet der Leitfaden «Arbeitszonenmanagement». Bei den neuen richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen im Richt-

Berücksichtigung

Der betreffende Satz in Beschluss S4.2-B/3 (bisher S4.1-B/3) wurde im Stand Vorprüfung gestrichen, weil er aufgrund der neuen Festlegungen als selbstverständlich erachtet wurde. Aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes wurde der Satz im Genehmigungsdossier nun wieder aufgenommen.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

plankapitel S4.3 verweist der Kanton deshalb mehrfach auf die Inhalte des Leitfadens. Da der Leitfaden selbst nicht behördenverbindlich ist und vom Charakter her eher einem Grundlagenbericht entspricht, wird dem Kanton empfohlen, die wichtigsten Inhalte (z.B. Dimensionierung AZ, Massnahmen AZ-Bewirtschaftung, Kriterien Einzonungen AZ, Umgang Industriebrachen, Kriterien ESP) direkt im Richtplantext zu verankern.

Richtungsweisende Festlegung S4.3-B/1 sowie Objekte S4.3.01 bis S4.3.03

Der Kanton Glarus verweist bei dieser neuen Festlegung auf die im kantonalen Leitfaden AZM definierten Kriterien für die ESP-Standorte (unterschieden in kantonal und kommunal). Der Kanton sieht vor, dass kantonale ESP mindestens die ÖV-Güteklasse D haben müssen. Für den Bund ist diese Anforderung zur ÖV-Erschliessungsqualität unzureichend. Der Bund ist der Ansicht, dass für ESP von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung mindestens eine ÖV-Güteklasse C einzufordern ist. Ansonsten hat der Kanton aus der Sicht des Bundes auf die Bildung und Entwicklung von ESP zu verzichten, da sie keine Steuerungswirkung (z.B. Verlagerung MIV auf öV) entfalten.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund beauftragt den Kanton Glarus die Anforderungen an die ÖV-Güteklassen bei kantonalen ESP zu überprüfen. Aus der Sicht des Bundes ist bei kantonalen ESP mindestens die ÖV-Güteklasse C vorzusehen.

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung reduziert der Kanton die kantonalen ESP gegenüber dem Stand der Gesamtüberarbeitung 2018 auf die drei Standorte Ziegelbrücke/Niederurnen (Koordinationsstand Festsetzung), Flugplatz Mollis (Koordinationsstand Zwischenergebnis) und Biäsche (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Einige der im Rahmen der Prüfung der Gesamtüberarbeitung 2018 zurückgestuften ESP-Standorte wurden aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund beurteilt es als positiv, dass sich der Kanton auf drei ESP beschränkt und dass diese im nördlichen Kantonsgebiet liegen, wo sich auch die meisten Arbeitsplätze und Arbeitszonen befinden.

ESP Ziegelbrücke / Niederurnen (S4.3.01) (Koordinationsstand Festsetzung)

Der ESP Ziegelbrücke / Niederurnen liegt in unmittelbarer Nähe zum Objekt des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) «Linthkanal» (GL 1802). Das BAFU weist darauf hin, dass somit sicherzustellen ist, dass die ungeschmälerte Erhaltung des Biotops von nationaler Bedeutung berücksichtigt wird. Weiter befindet sich im Perimeter des ESP ein Gewässer. Das BAFU empfiehlt zu prüfen, ob und wenn ja, wie das TWW-Objekt und das Gewässer in den Richtplanunterlagen bzw. ins Objektblatt aufgenommen werden können, um deren Berücksichtigung zu gewährleisten.

Das BAK stellt fest, dass das Objektblatt ESP S4.3.01 Ziegelbrücke / Niederurnen nur unzureichend auf das ISOS-Objekt «Ziegelbrücke» hinweist. Entgegen der Darstellung im Objektblatt liegt der ausgewiesene Perimeter vollumfänglich innerhalb des ISOS. Das BAK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das ISOS-Ortsbild auch die umgebende Freifläche (U-Ri II) umfasst, für welche das Bundesinventar ein Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche stipuliert (Erhaltungsziel a). Das BAK weist darauf hin, dass auch die Freihaltefläche wichtig und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Sinnvollerweise sollte der Kanton dies im Objektblatt bereits festhalten.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton Glarus wird aufgefordert zu prüfen, wie geeignet auf das ISOS-Objekt «Ziegelbrücke» und das TWW-Objekt «Linthkanal» in den Richtplanunterlagen bzw. im Objektblatt verwiesen werden kann, damit die Objekte in der nachgeordneten Planung berücksichtig werden.

Berücksichtigung

Im Austausch mit dem Bund (Gespräch vom 24. Oktober 2025 und Mail vom 27. November 2025) hat der Kanton dargelegt, dass eine ÖV-Güteklasse C aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht umsetzbar ist. Für das ARE sei dies nachvollziehbar. Es wurden jedoch zwei Bedingungen ausgesprochen:

- die kantonale Richtplanung muss für ihre ESP mindestens die ÖV-Güteklasse D fordern
- die kantonale Richtplanung muss für nachgelagerte Planungen ein Mobilitätskonzept und, sofern der ESP nahe den Autobahnanschlüssen liegt, eine gute Abstimmung mit dem ASTRA fordern

Für kantonale ESP werden im Beschluss S4.3-B/1 neu die ÖV-Güteklasse D sowie ein Mobilitätskonzept gefordert. Für kommunale ESP werden ebenfalls Vorgaben in der kantonalen Richtplanung gemacht. Für sie wird mindestens eine ÖV-Güteklasse D gefordert. Aufgrund der Stufengerechtigkeit soll auf die Vorgabe eines Mobilitätskonzepts verzichtet werden.

Der ESP Ziegelbrücke / Niederurnen und der ESP Biäsche befinden sich in der Nähe von Autobahnanschlüssen. Deshalb wird neu gegenüber dem Stand Vorprüfung im jeweiligen Objektblatt eine gute Abstimmung mit dem ASTRA gefordert.

Berücksichtigung

Das Objektblatt des ESP Ziegelbrücke / Niederurnen wurde entsprechend ergänzt.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

ESP Flugplatz Mollis (S4.3.02) (Koordinationsstand Zwischenergebnis)

Der ESP Flugplatz Mollis tangiert den überregionalen Wildtierkorridor (WTK) Nr. GL04 «Netstal». Auf diesen Raumkonflikt wird im behördenverbindlichen Teil des Richtplans hingewiesen. Im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung macht der Bund darauf aufmerksam, dass es aus Bundessicht wichtig ist, dass im Perimeter des Wildtierkorridors keine Bauten oder Nutzungen entstehen, welche die Funktionalität des Wildtierkorridors (weiter) einschränken.

Richtungsweisende Festlegung S4.3-B/2

Mit den Festlegungen zur Dimensionierung der Arbeitszonen beabsichtigt der Kanton Glarus ebenfalls einem Auftrag aus der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung 2018 nachzukommen. Auch hier wird wiederum auf den Leitfaden AZM verwiesen. Der Bund geht davon aus, dass hier hauptsächlich die Ausführungen unter Kap. 2.3 «künftige Entwicklung» des Leitfadens AZM relevant sind und regt an, zumindest die Übersichtstabelle und das Fazit auch im behördenverbindlichen Richtplantext zu verankern.

Der Kanton führt im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Richtplananpassung aus, dass es im Kanton 42.2 ha nicht bebaute Arbeitszonen gibt. Dies entspricht 16% der gesamten Fläche an Arbeitszonen. Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass basierend auf der Prognose der Arbeitsplatzentwicklung für die Horizonte 2037 bzw. 2047 in den Arbeitszonen aus Sicht des Kantons ausreichend Reserven bestehen. Unter der Annahme, dass sich gesamtkantonal 41% der Arbeitsplätze in den Arbeitszonen befinden und im Kanton Glarus Reserven von ca. 42 ha in den Arbeitszonen (Stand 2022) bestehen, geht der Bund sogar von einer Überkapazität aus, wie auch die Berechnungen gemäss Abb. 10 des kantonalen Leitfadens AZM zeigen. Im Leitfaden AZM wird bei den verschiedenen Prozessen bei Umzonung, Auszonung und Einzonung auf den Einbezug des voraussichtlichen Bedarfs von Bauzonen für 15 Jahre (Art. 15 RPG) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Arbeitszonen eine relativ tiefe Arbeitsplatzdichte (30 VZÄ/ha im kantonalen Durchschnitt) aufweisen und der Bestand an Industriebrachen im Kanton Glarus – historisch bedingt – überdurchschnittlich hoch ist, vermutet der Bund, dass bezüglich der Arbeitszonen weiterhin ein bedeutendes Verdichtungs- und gegebenenfalls Rückzonungspotenzial besteht. Der Bund fordert den Kanton deshalb auf, unter den richtungsweisenden Festlegungen oder Handlungsanweisungen den Gemeinden einen expliziten Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Nutzungsplanung ebenfalls die Arbeitszonen auf ihr Verdichtungs- und Rückzonungspotenzial zu überprüfen und auch das Potenzial der Industriebrachen – wie im Leitfaden AZM vorgeschlagen – gründlich zu prüfen.

Richtungsweisende Festlegung S4.3-B/3

Der Kanton nimmt in der richtungsweisenden Festlegung S4.3-B/3 auf, dass das angestrebte Nutzungsprofil eines ESP gemäss den im AZM genannten Kriterien erfolgt. Der Bund empfiehlt dem Kanton Glarus bei der Festlegung *S4.3-B/3* Nutzungsausrichtung der kantonalen ESP nicht nur auf das AZM zu verweisen, sondern auch konkrete Zuständigkeiten festzulegen.

Richtungsweisende Festlegung S4.3-B/4 und S4.3-B/5

In den richtungsweisenden Festlegungen S4.3-B/4 und S4.3-B/5 wird die Zonierung der ESP und der übrigen Arbeitsgebiete thematisiert. Auch hier wird auf Kriterien im Leitfaden AZM verwiesen. Unter Kapitel 5.5 des Leitfadens AZM werden die wesentlichen Einzonungskriterien für Arbeitszonen aufgezählt. Hier ist für den Bund nicht klar, inwiefern das Kriterium der regionalen Abstimmung im Sinne von Artikel 30*a* Absatz 2 RPV (vgl. auch Kap. 4.1 Technische Richtlinie Bauzonen) eine Rolle spielt bzw. inwiefern für eine Einzonung ein Nachweis erbracht werden muss, dass innerhalb der Region keine

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

andere Arbeitszonenfläche für das Vorhaben in Frage kommt. Der Bund fordert den Kanton auf zu überprüfen, ob die Kriterien allenfalls noch ergänzt werden sollten.

Handlungsanweisungen S4.3-C/2

Der Kanton Glarus nimmt mit der Handlungsanweisung S4.3-C/2 auf, dass das AZM alle Arbeitszonen und Industriebrachen im Kanton Glarus umfasst und dass es hinsichtlich der Bewirtschaftung mit dem Monitoring der Siedlungsentwicklung koordiniert wird. Hier könnte den Gemeinden explizit der Auftrag erteilt werden, dass sie im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung die Arbeitszonen sowie die Industriebrachen im Hinblick auf den 15-jährigen Bedarf und die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu überprüfen haben und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen (z.B. Mobilisierung, Verdichtung, Umzonung, Rückzonung) ergreifen (vgl. auch Ausführungen zu S4.3-B/2 weiter oben).

Fazit S4.3 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP)

Insgesamt fordert der Bund den Kanton Glarus auf, die Massnahmen des kantonalen Leitfadens AZM zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen (vgl. Kap. 5.1 bis 5.6) und zur Mobilisierung der Industriebrachen konsequent umzusetzen und für die Gemeinden behördenverbindlich im kantonalen Richtplan oder einem anderen geeigneten Instrument zu verankern.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Glarus die Aufnahme von konkreten Massnahmen, Grundsätzen oder Zuständigkeiten des Arbeitszonenmanagements und zur Mobilisierung der Industriebrachen in den Richtplan zu prüfen.

2.3 Natur und Landschaft

N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete

Der Kanton Glarus nimmt im Richtplankapitel punktuelle Anpassungen in der Ausgangslage vor. In den Beschlüssen und Handlungsanweisungen nimmt der Kanton neue Inhalte zu den Jagdbanngebieten und Wildruhezonen auf. Hierzu wird der Beschluss N4-B/3 sowie die Handlungsanweisungen N4-C/1, N4-C/3, N4-C/4 und N4-C/5 aufgenommen. Darin werden die raumplanerischen Verbindlichkeiten festgelegt und auf Richtplanstufe unterstrichen sowie weiter die Rollen und Aufgabenbereiche dargelegt.

Grundlage für die Anpassung in der Objektliste stellt die am 1. September 2024 neu in Kraft getretene kantonale Verordnung über die Wildruhezonen (WrZV) dar. Aus dem Richtplan wird das Gebiet 12 Gulderstock – Saumen gestrichen und das Gebiet 33 Chilchenwald neu aufgenommen, sowie punktuelle Anpassungen vorgenommen. Neben dem Richtplantext wird entsprechend die Richtplankarte angepasst.

Weiter passt der Kanton den Richtplan an die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel des Bundes (Jagdverordnung; SR 922.01) an. Die beiden überregionalen Wildtierkorridore Au-Soolsteg-Wart (GL 03) und Mattsiten (Engi) (GL 13) werden neu den regionalen Wildtierkorridoren zugeordnet.

Im Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 zur Genehmigung des Richtplans wurde der Auftrag an den Kanton gegeben, dass für die eidgenössische Jagdbanngebiete und Wildruhezonen Festlegungen und Handlungsanweisungen vergleichbar der Biotope von nationaler Bedeutung formuliert werden sollen. Der Bund begrüsst, dass der Kanton mit der vorliegenden Anpassung des Richtplankapitels N4 den Forderungen des Bundes nachkommt.

Berücksichtigung

Die Inhalte des Arbeitszonenmanagements sind neu wie folgt im Richtplantext hinterlegt:

- Beschluss S4.3-B/1: Kriterien zur Aufnahme als kantonaler / kommunaler ESP
- Beschluss S4.3-B/3: Festlegung der möglichen Nutzungsprofile
- Beschluss S4.3-B/2: Vorgaben für Einzonungen von Arbeitsgebieten
- Beschluss S4.3-B/5: Verweis auf den betreffenden Richtplanbeschluss anstatt auf das Arbeitszonenmanagement

Die Mobilisierung der Industriebrachen wird mit einem neuen Beschluss S4.3-C/5 im Richtplantext aufgenommen.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

2.4 Verkehr

V3 Strassenverkehr

Der Kanton streicht die beiden Netzelemente «Stichstrasse Näfels-Mollis» und «Spange Netstal» aus dem Richtplan, da die beiden Vorhaben realisiert wurden. Folgend werden die entsprechenden Beschlüsse und Handlungsanweisungen zu diesen Vorhaben gestrichen. Weiter nimmt der Kanton punktuelle Anpassungen, wie z.B. neue Organisationsbezeichnungen, im Kapitel V3 auf. Der Bund hat keine Bemerkungen zu diesen Anpassungen.

2.5 Ver- und Entsorgung

E2 Energie (E2.1, E2.4, E2.5, E2.6)

Im Bereich Energie hat der Kanton Glarus Anpassungen in folgenden Richtplankapiteln zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- E2.1 Energieplanung
- E2.4 Erneuerbare und Standortgebundene Energien
- E2.6 Windenergie

Darin widerspiegelt der Kanton unter anderem die aktualisierte nationale Energiegesetzgebung und führt Ziele der kantonalen Energieplanung 2035 auf.

Das Kapitel E2.6 wurde am grundlegendsten überarbeitet: Im Rahmen der Auftragserfüllung zur Positivplanung im Bereich Windenergie (vgl. Art. 10 Abs. 1 EnG sowie Art. 8*b* RPG) hat der Kanton neue richtungsweisende Festlegungen und Handlungsanweisungen festgesetzt. Ausserdem hat der Kanton das Windenergiegebiet Glarner Vorab (bisher im Koordinationsstand Zwischenergebnis) festgesetzt und zwei neue Windenergiegebiete aufgenommen: Bilten Ost im Koordinationsstand Festsetzung sowie Bilten West im Koordinationsstand Zwischenergebnis. Der Kanton Glarus hatte im Rahmen der Gesamtüberarbeitung 2018 des Richtplans zwei Interessengebiete Windenergie (Bilten West/Bilten Ost; Koordinationsstand Zwischenergebnis) aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund beurteilte die Streichung damals als nicht nachvollziehbar und begrüsst, dass der Kanton mit der vorliegenden Richtplananpassung das Thema Windenergie gesamthaft im Kanton angeht und die Gebiete weiterbearbeitet hat. Der Bund beurteilt die vorgenommenen Arbeiten und die verwendete Methodik des Kantons zum Thema Windenergie als verständlich und nachvollziehbar.

Im Erläuterungsbericht zu den Eignungsgebieten Windenergie wird ausgeführt, dass in den Windenergiegebieten Glarner Vorab und Bilten Ost, die als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden sollen, gemäss einer Ertragsschätzung eine Energieproduktion von 84 GWh/a erreicht werden kann. Gemäss dem Konzept Windenergie des Bundes liegt der nötige Beitrag des Kantons Glarus an die nationalen Ausbauziele zwischen 0-60 GWh/a. Somit liegt die mögliche künftige Energieproduktion über dem zur Zeit der Vorprüfung gültigen Ausbauziel.

<u>Eignungsgebiet Glarner Vorab, Festsetzung</u>

Das Eignungsgebiet Glarner Vorab umfasst 84 ha. Es liegt im Gebirge angrenzend an das UNESCO-Welterbe «Schweizer TektonikArena Sardona» (STAS). Der Kanton rechnet mit einem Produktionspotential von rund 30.3 GWh pro Jahr.

UNESCO Welterbestätten

Die durchgeführten Analysen der Auswirkungen des Objekts E2.6.04 Glarner Vorab auf das dem Eignungsgebiet direkt angrenzende UNESCO-Welterbe «Schweizer TektonikArena Sardona» (STAS)

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

werden im Anhang 3 «Auswirkungen auf UNESCO Welterbestätten» des Erläuterungsberichts vom April 2024 aufgeführt. Der Bund begrüsst die erfolgte Bewertung des Gefährdungspotenzials anhand verschiedener Kriterien, unter anderem zum Orts- und Landschaftsbild der STAS sowie die Aussagen aus der Sichtbarkeitsanalyse und zu den kumulativen Effekten. Die angewandte Methodik lehnt an diejenige des Bundes an, weist allerdings einzelne fehlende Punkte auf: Für eine Analyse der Auswirkungen des Eignungsgebiets auf das betroffene UNESCO-Welterbe, ist es notwendig, die Auswirkungen auf seinen aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) und somit im Spezifischen auf dessen Attribute zu bewerten. Dies ist im vorliegenden Fall, aufgrund der unmittelbaren Nähe des Eignungsgebiets zur Welterbestätte umso relevanter.
Das Welterbekomitee gibt eine offizielle Definition des AUW vor (Für STAS: Entscheidung 32 COM 8B.14). Gemäss der offiziellen Definition des AUW sind folgende Attribute zu schützen:

- Geotope: klare dreidimensionale Exposition und Zugänglichkeit der Strukturen und Prozesse, die das Phänomen der Gebirgsbildung in einer Berglandschaft charakterisieren
- Landschaft: Gletscherbedeckte Berge, die sich dramatisch über schmale Flusstäler erheben
- postglaziale Erdrutsche
- klare Exposition der Glarner Überschiebung
- Glarner Überschiebung und die damit verbundenen gefalteten und verwerfungsbehafteten geologischen Aufschlüsse oberhalb und unterhalb
- Zugänglichkeit der geologischen Merkmale in drei Dimensionen
- vom Menschen weitgehend unbeeinträchtigte Abtragungsprozesse

Der Bund verweist auf die Publikation «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» (BAFU, BAK, ARE; bereinigte Version für Konsultation, März 2025). Für eine Festsetzung ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf den AUW und den für ein allfälliges Windenergieprojekt relevanten Attributen erforderlich. Das Merkblatt führt ausserdem weitere qualitative Hinweise zur Beurteilung von Einflüssen von Infrastrukturvorhaben auf UNESCO Welterbestätten auf.

Weiter hält der Bund fest, dass aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit den Welterbespezifischen Werten und Attributen, die Schlussfolgerungen, weshalb ein mittleres (z.B. zum Punkt «Orts- und Landschaftsbild, siehe S. 27) oder geringes (als Fazit, siehe S. 29) Gefährdungspotenzial von einem Windpark ausgeht, noch nicht nachvollziehbar hergeleitet wurden.

Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung des Eignungsgebiets Glarner Vorab hat der Kanton Glarus die Wirkungsbeurteilung durch eine Auseinandersetzung mit den relevanten Attributen des AUW des UNESCO-Welterbe «Schweizer TektonikArena Sardona» zu ergänzen.

Topografie und Erschliessung

Nebst der Machbarkeit im Hinblick auf das UNESCO-Welterbe STAS hat der Bund Bedenken betreffend die komplexe Topografie dieses hoch- und abgelegenen Eignungsgebiets. Die Erschliessung für den Transport und für den Strom scheinen sehr aufwändig zu sein. Aus Sicht Bund ist eine vertieftere, stufengerechte Auseinandersetzung mit der Erschliessungsthematik und insbesondere eine konkrete interkantonale Abstimmung von grosser Bedeutung im Hinblick auf die Realisierbarkeit eines Kraftwerks. Sollte der Kanton eine Strassenerschliessung auf Glarner Boden in Betracht ziehen, so wären entsprechende Auswirkungen auf die Interessen des Landschaftsschutzes stufengerecht zu berücksichtigen.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS

Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung «Glarner Vorab» hat Sichtbezug zum darunterliegenden Tal, wo sich in rund 4 km Entfernung zwei Gemeinden Elm und Steinibach als ISOS-Objekte Nr. 1897 «Elm» bzw. Nr. 1925 «Steinibach (Elm)» befinden. Das Ortsbild von Elm zeichnet sich durch

Berücksichtigung

Die Ergänzungen wurden vorgenommen.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

hohe/bemerkenswerte Lagequalitäten aus. Das BAK empfiehlt die Schutzinteressen beider ISOS-Objekte in den Steckbriefen auszuweisen, damit diese im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

Umwelt

Das BAFU signalisiert, dass zusätzlich zu den im Steckbrief genannten national prioritären Vogelarten auch der Steinadler potenziell betroffen sein könnte und empfiehlt, diese Art in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Eignungsgebiet Bilten Ost, Festsetzung

Das Eignungsgebiet Bilten Ost umfasst 191 ha und liegt im nördlichen Teil des Kantons in der Linthebene. Gemäss Erläuterungsbericht ist mit einem Produktionspotential von rund 53.7 GWh pro Jahr zu rechnen.

Umwelt

Das BAFU signalisiert, dass weitere Brutvogelarten von nationaler Priorität im Steckbrief und in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Insbesondere verweist das BAFU auf die Kerngebiete des Rotmilans sowie des Auerhuhns.

Verkehr

Das Eignungsgebiet Bilten Ost überschneidet sich mit einer bestehenden Eisenbahnlinie und einer Autobahn. Der Bund weist darauf hin, dass zwischen den Windenergieanlagen und den Verkehrsinfrastrukturen ein Koordinationsbedarf besteht und dass gegebenenfalls in späteren Planungs- bzw. Projektierungsverfahren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Abstand) zu berücksichtigen sind.

Eignungsgebiet Bilten West, Zwischenergebnis

Das Eignungsgebiet Bilten West umfasst 94 ha und liegt in der Linthebene. Der Kanton rechnet mit einem Produktionspotential von rund 33.9 GWh pro Jahr.

Umwelt

Das Eignungsgebiet Bilten West befindet sich in der Nähe des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 1834 «Niederriet» und des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. GL2 «Niederriet». Obschon sich die Biotope nicht mit dem Eignungsgebiet überlagern, besteht die Möglichkeit räumlicher Konflikte im Pufferbereich der Biotope, zwischen Windenergieanlagen und den Schutzinteressen der Biotope (z.B. Beeinflussung der Hydrologie des Flachmoors durch die Fundamente der Masten sowie durch Zufahrtstrassen). Um diese möglichen Konflikte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, empfiehlt das BAFU, das Flachmoor sowie das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Steckbrief des Eignungsgebiets aufzunehmen.

Weiter signalisiert das BAFU, dass weitere Brutvogelarten von nationaler Priorität im Steckbrief und in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Insbesondere verweist das BAFU auf den im Gebiet nachgewiesenen Rotmilan sowie auf das Auerhuhn, potenziell den Uhu (Nachweise in < 1 km Entfernung) und auf den Wanderfalken (Nachweise in 1 km bis 2 km Entfernung).

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

Luftfahrt

Der Bund begrüsst die Erläuterungen zu den erkannten Konflikten mit dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) sowie den VFR-An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis und legt dem Kanton nahe, diese im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Eignungsgebiets Bilten West weiter zu berücksichtigen. Der Kanton weist dies in den Richtplanunterlagen bereits aus. Ausserdem verweist das BAZL auf die Möglichkeit einer technischen Beurteilung eines künftigen Vorprojekts, die beim Guichet Unique Windenergie beantragt werden kann.

Verkehr

Das Eignungsgebiet Bilten West überschneidet sich mit einer bestehenden Eisenbahnlinie und grenzt an eine bestehende Autobahn. Der Bund weist darauf hin, dass zwischen den Windenergieanlagen und den Verkehrsinfrastrukturen ein Koordinationsbedarf besteht und dass gegebenenfalls in späteren Planungs- bzw. Projektierungsverfahren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Abstand) zu berücksichtigen sind.

Fazit

Mit dieser Richtplananpassung kommt der Kanton Glarus aus Sicht des Bundes dem Auftrag gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnG, bzw. Artikel *8b* RPG zur Bezeichnung der für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten nach. Der Bund begrüsst ausdrücklich die Absicht, die Eignungsgebiete Glarner Vorab und Bilten Ost festzusetzen sowie die aufgegleiste Koordination der Interessen im Hinblick auf eine künftige Festsetzung des Gebiets Bilten West. Für das Eignungsgebiet Glarner Vorab sieht der Bund im Hinblick auf die Genehmigung allerdings noch Koordinationsbedarf mit der angrenzenden UNESCO Welterbestätte STAS und legt dem Kanton nahe, die Erschliessung des Gebiets in der nachgelagerten Planung weiter zu Vertiefen.

E2.5 Wasserkraft

Gemäss mündlichem Austausch zwischen der kantonalen Fachstelle und dem ARE vom 29. April 2025, beabsichtigt der Kanton Glarus mit der nächsten Anpassung eine Positivplanung der geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung von Wasserkraft zur Genehmigung einzureichen, um dem Auftrag gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 nachzukommen. Der Kanton hat in Aussicht gestellt, diese Richtplananpassung auf der Basis eines Konzepts für die Wasserkraft, das 2024/2025 erarbeitet wird, zu erstellen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Glarus hat gemäss Artikel 10 EnG bzw. *8b* RPG geeignete Gewässerstrecken zur Nutzung der Wasserkraft im Richtplan festzulegen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 2-3 Jahren möglich sein.

E7 Technische Gefahren (Störfallvorsorge)

Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 fordert eine Klärung und Präzisierung der Koordination zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge. Dies beinhaltet insbesondere die Festlegung konkreter Ziele. Zudem soll der Richtplan künftig vorschreiben, dass bei Ein- oder Umzonungsprojekten im Konsultationsbereich einer Störfallanlage eine Abstimmung mit der zuständigen Störfallfachstelle zwingend ist. Der Kanton nimmt entsprechende Anpassungen im Richtplankapitel E7 Technische Gefahren vor. Die Richtplananpassungen erscheinen dem Bund sachgerecht und angemessen.

Kenntnisnahme

Das Richtplankapitel kann angepasst werden, sobald ein Konzept vorliegt.

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

E8 Umgang mit der Klimaveränderung

Der Kanton Glarus nimmt das Richtplankapitel E8 Umgang mit der Klimaveränderung neu in den Richtplan auf. Der Kanton führt im Erläuterungsbericht auf, dass das Thema Klimawandel und dessen Auswirkungen bereits in mehreren Richtplankapiteln enthalten ist, wie z.B. im Kapitel N7 Naturgefahren. Der Kanton hat 2019 einen Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus veröffentlicht, welcher als Grundlage für das neue Kapitel im Richtplan gilt. Dieser Bericht wurde 2021 ein erstes Mal fortgeschrieben. Der Kanton Glarus verpflichtet sich mit der Handlungsanweisung E8-C/1 dazu, dass er weiter periodisch fortgeschrieben wird. Weiter wird festgehalten, dass im Rahmen der Fortschreibung des Berichts die kantonalen Fachstellen, insbesondere die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, in die Bearbeitung miteinbezogen werden. Die Handlungsanweisung E8-C/2 legt weiter fest, dass die raumrelevanten Massnahmen aus dem Bericht in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

In der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan vom April 2022 legt der Bund fest, dass er zur Thematik des Klimawandels im Richtplan eine Ergänzung der Raumentwicklungsstrategie mit Zielen und strategischen Grundsätzen zum Klima und Grundsätze und konkrete Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erwartet. Die Raumentwicklungsstrategie des Kantons Glarus beinhaltet das Thema Klima, beschränkt sich jedoch auf das Thema Anpassung an den Klimawandel. Auch der Bericht des Kantons zum Umgang mit der Klimaveränderung lässt den Bund aufgrund des Titels vermuten, dass ein starker Fokus auf der Anpassung an den Klimawandel und weniger auf dem Thema Klimaschutz liegt. Mit der richtungsweisenden Festlegung E-8-B/1 nimmt der Kanton behördenverbindlich in den Richtplan auf, dass er sich sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an die Klimaveränderung engagiert und seine diesbezüglichen Instrumente untereinander abstimmt und diese in seiner Raumplanung berücksichtigt. Es fehlen allerdings konkrete Massnahmen. Dem Bund ist es wichtig festzuhalten, dass er es als bedeutend erachtet, dass der Kanton sich weiter mit dem Klimathema befasst. Der Kanton hat in Zukunft zu prüfen, ob konkrete Massnahmen zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel in den Richtplan aufgenommen werden können.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

Vorprüfungsbericht des Bundes vom 5. August 2025	Behandlung

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

- Im Kapitel V3 wurde die Ausgangslage betreffend die Trennung zwischen National- und Kantonsstrassen richtiggestellt. Die richtungsweisende Festlegung V3-B/1 erachtet das ASTRA in Teilen als falsch: Die Umfahrung von Glarus ist keine Bundesaufgabe. Das ASTRA hat sich bereit erklärt, eine allfällige kantonale Umfahrung Glarus mit einer vom Bund verantworteten Umfahrung von Netstal abzustimmen. Das ASTRA schlägt Folgendes vor: Die Richtungsweisende Festlegung / Beschluss «V3-B/1 Umfahrungen» ist auf zwei separate Punkte V3-B/1 und V3-B2 (neu) aufzuteilen. So soll klar dargelegt werden, dass die Umfahrung Glarus in anderer Zusammenarbeit und Konstellation als die Umfahrungen von Näfels und Netstal mit dem Bund behandelt wird. Ein möglicher Inhalt der Festlegung V3-B/2 könnte lauten: «Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Abstimmung der Umfahrung Glarus (in kantonaler Verantwortung) optimal mit der Umfahrung Netstal (in Bundesverantwortung) erfolgt».

- Weiter stellt das ASTRA fest, dass die Objektliste D den Eindruck vermittelt, dass die Objekte V3.01 (Umfahrung Näfels), V3.02 (Umfahrung Netstal) durch den kantonalen Richtplan geplant und abgestimmt werden. Dies kann fälschlicherweise durch die Erwähnung von Koordinationsständen verstanden werden. Diese missverständliche Darstellung ist aus der Sicht des ASTRA zu verbessern. Die vom Bund verantworteten Vorhaben V3.01 (Umfahrung Näfels), V3.02 (Umfahrung Netstal) sind aus der Sicht des ASTRA als Ausgangslage darzustellen, ohne jegliche Koordinationsstände des (dafür nicht zuständigen) Kantons. Die Nationalstrassenvorhaben sind allenfalls in einer separaten, gesonderten Liste zu führen. Als Alternative dazu würde das ASTRA begrüssen, wenn der Kanton seine begleitenden und flankierenden Massnahmen zu den Umfahrungen V3.01 (Umfahrung Näfels), V3.02 (Umfahrung Netstal) losgelöst erfassen würde.

SBB

- Die Aufhebung des Bahnhofs Bilten für den Personenverkehr ist zwischen Kanton, SBB und BAV vereinbart worden. Der Rückbau der Publikumsanlagen ist derzeit im PGV. In der Richtplankarte ist Bilten daher als «Bahnhof/Haltestelle» zu entfernen.

Bundesamt für Raumentwicklung

- In Kapitel E2.6 Windenergie, A Ausgangslage, Absatz 2 steht Folgendes geschrieben: «*Die resultierenden Gebiete werden als Eignungsgebiete gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG, Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG unter Berücksichtigung des weiteren Koordinationsbedarfs im kantonalen Richtplan aufgenommen.*» Artikel 8 Absatz 2 RPG bezieht sich auf richtplanpflichtige Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und nicht auf Eignungsgebiete; diese Bestimmung sollte deshalb aus dem Satz gestrichen werden.